

Wie geht es Kids im interdisziplinären Netzwerk

KiJuNeMo Netzwerktagung

Gresten am 29.9.2021



Das geforderte Kind



Das geforderte Kind

- Vorstellung
- Erwartung
- Input rechtliches Information Kindschaftsrecht
- praktische Veranschaulichung an Hand Fallbeispiel/ROLLENSPIEL



Rechtliches: 2013 KindNamRÄG

Das Kindschaftsrecht regelt das rechtliche Verhältnis zwischen Kinder und Eltern

Obsorge- und Kontaktrechtsregelung:

- Pflege und Erziehung
- Bestimmung des Aufenthaltsortes
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung
- ...



Geteilte/ gemeinsame Obsorge:

- Die Obsorge muss unter Berücksichtigung **des Kindeswillen** verantwortungsbewusst ausgeübt werden.
- **Pflege und Erziehung** umfassen körperliches Wohl/Gesundheit sowie die Entfaltung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Kindes und die Förderung seiner Anlagen.
- **Bestimmung des Aufenthaltes** ist der Wohnort des Kindes
- **Vermögensverwaltung** beinhaltet Kindesunterhalt und eigenes Vermögen

Richterliche Möglichkeiten:

- Kindeswohlgefährdung überprüfen bei Verdacht jeglicher Form einer Gewalt in der Erziehung – Einschränkung der Obsorge
- Einschalten der Familiengerichtshilfe FGH(Clearing, Besuchsmittlung)
- Verpflichtende Elternberatung (§ 107)
- Mediation (erstes Gespräch verpflichtend, danach freiwillig)
- Kinderbeistand
- Besuchsbegleitung

Rechtliches: 2013 KindNamRÄG

- Familiengerichtshilfe (§106a AußStrG)
- Besuchsmittlung (§106a AußStrG)
- Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung (§180 ABGB)
- Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen (§107 AußStrG)
- Gerichtlich angeordnete Obsorge- und Kontaktrechtsregelung (§180 und 187 ABGB)

Rechtliches: 2013 KindNamRÄG

- Verpflichtendes Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung (§ 95 Abs 1a AußStrG)
- Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung (§107 AußStrG)
- Angeordnete Mediation (Ersttermin) (§107 AußStrG)
- Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression (§107 AußStrG)
- Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kindes (§107 AußStrG)



Geteilte/ Gemeinsame Obsorge:

Gesetzliche Vertretung: jeder Elternteil kann alleine Entscheidungen des Alltags treffen (Unterschriften in der Schule...)

Gemeinsame Entscheidung nur in bestimmten Angelegenheiten:

- Änderung des Namens
- Änderung der Glaubensgemeinschaft
- Änderung der Staatsbürgerschaft
- Vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Dienstvertrages



Rechtliches: Kinder

- Grundsätzlich sind Minderjährige im Verfahren persönlich zu hören (keine Altersgrenze) entweder durch Richter selber oder durch die Familiengerichtshilfe/FGH (wird vom Richter beauftragt)
- Kinder ab 14 Jahre können selbständig bei Gericht Anträge stellen (Kontaktrecht betreffend oder Wohnort...) haben Parteistellung
- Kinder haben Recht auf persönlichen Kontakt zum anderen Elternteil (§ 186 ABGB)

Aufgaben der Eltern: Z.B.:

- **Wohlverhaltensgebot (§159 ABGB):**

Jeder Elternteil hat bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen beeinträchtigt oder erschwert.

(negativ reden, ausfragen über anderen...auch auf Großeltern achten..)

Unterstützerlandschaft

Ausgangssituation: ein Kind leidet, Erwachsenen wollen es ändern

Fragen die uns leiten sollen:

- Was ist geschehen, wer ist Verursacher?
- Was ist das Ziel der Interventionen?
- Wer sind die handelnden Personen und wer hat welche Aufträge von wem
- WER ist Fallführend, bei wem laufen die Fäden zusammen?
- Wer informiert wen worüber (incl. Verschwiegenheit)



Wie geht es den Kinder?

Wer hat den Focus bei Kindern?

Ist das Wohl der Kinder ist im Vordergrund?



KINDERSCHUTZ MIT HERZ

 **Kidsnest**

Die Kinder- und Jugendschutzgesellschaft
der Kinderfreunde Niederösterreich



Wohl des Kindes

ABGB neu 2013 - ‚Rechte zwischen Eltern und Kindern‘

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes**
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes**
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern**



Wohl des Kindes

4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung

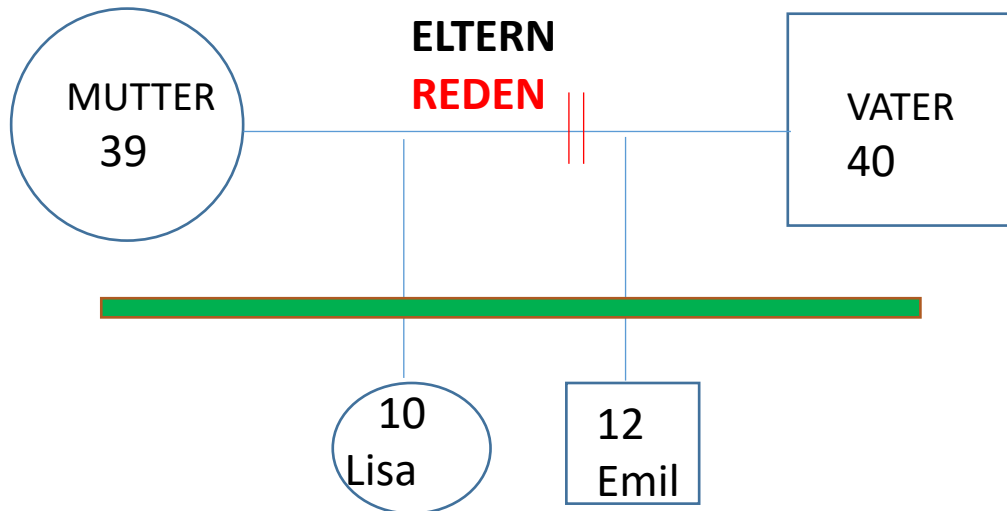
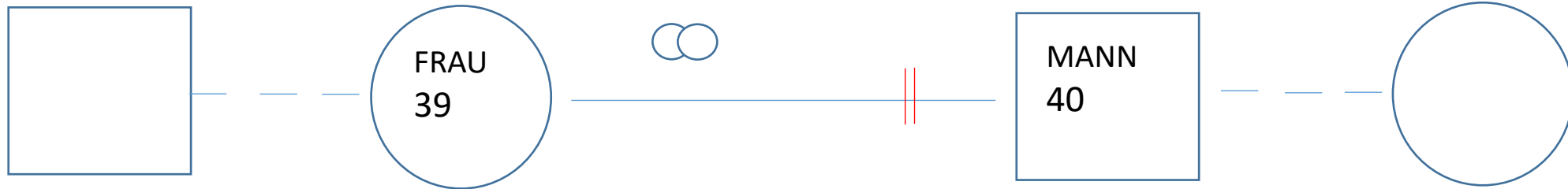
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte

7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben

8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen



Scheidung – geteilte Obsorge



Kinder Symptomträger Leidensdruck ist Maßstab...

- Emil ritzt sich
- Er äußert Suizidgedanken
- Emil will es Eltern recht machen, redet bei Vater anders, redet bei Mutter anders
- Er ist traurig, wirkt wie gelähmt, passiv und handlungsunfähig
- Lisa ist aggressiv und hat Wutausbrüche
- Sie verweigert Kontakt zu einem Elternteil

Involvierte Helfer (17 Personen)

- DSA der Kinder- und Jugendhilfe (Behörde 1/Personen 2)
- Installierte in der Familie (Behörde 1a/Mobilis oder SFH...2 Personen, Vater und Mutter)
- Familienrichter*in (Behörde 2/Person 1)
- Familiengerichtshilfe (Behörde 2a/Personen 2)
- Kinderbeistand (2 Personen)
- Rechtsanwält*innen (Vater/Mutter) (Personen 2)
- Sachverständige (Gutachter*in) (Person 1)
- Therapeut*in Kinderschutzzentrum für 1.stes Kind (Behörde 3/KISZ/Person 1)
- Therapeut*in für 2.tes Kind (1 Person)
- Beraterin der Mutter (KISZ/Person 1)
- Therapeut des Vaters (Person 1)
- Besuchsbegleiter*in der Kinder (Behörde 4/Person 1)



Jedem Helfer seinen Part

- WER macht WAS
- WER bündelt? Wer braucht Informationen?
- Wie wird mit Verschwiegenheit und Informationsaustausch umgegangen?
- Wer trifft Entscheidungen, wer teilt sie wem mit?
- Wer sagt wem wann was gut ist?
- Wann hören Interventionen auf?

Rollenspiel

- 2 Kinder (wir spielen nur 1 Kind)
- 2 Elternteile
- Richter*in
- KJH
- FGH
- Therapeut*in
- Kinderbeistand
- Besuchsbegleitung
- Gutachter*in

Symbole

- Herz = Puppe: steht für Beziehung
- I = Block: Informationsweitergabe
- H = Ball: wer sieht Handlungsbedarf
- E = Pfeil: Entscheidungsträger, wer sagt wie es weiter geht
- P = Krokodil: Problem



Kinder zeigen Verweigerung zum anderen Elternteil

- Wir spielen eine Sequenz über die Verweigerung der Kinder zum anderen Elternteil

Bestandsaufnahme/Ergebnis

- Was ist unser Ergebnis

Rückmeldung

AHA

